stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften im öffentlichen Dienst zum Gesetzentwurf eines Landesgesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes
(Stand: 13. Juni 2017) – P 1688 A - 414

Gesetzentwurf der Landesregierung
Auflösung des Finanzierungsfonds und Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes

27.06.2017

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rheinland-Pfalz / Saarland
Öffentlicher Dienst / Beamte

[redacted]

[redacted]

Telefon: 06131 [redacted]

[redacted]

Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

Allgemeines zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde uns per E-Mail am 14.06.2017 zugeleitet. Die Stellungnahme sollte bis zum 27.06.2017 erfolgen. Dies sind 7 Arbeitstage, wobei zu berücksichtigen ist, dass der 16. Juni ein Brückentag ist und die Bearbeitung realistischer Weise erst mit dem 19. Juni beginnen konnte. Innerhalb einer Frist von 6 bzw. 7 Arbeitstagen kann keine Stellungnahme mit den Mitgliedsgewerkschaften erstellt und koordiniert werden, zumal auch noch die demokratische Willensbildung in den Organisationen erfolgen muss. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist nicht erkennbar.

Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Die Einrichtung des Pensionsfonds und damit die dauerhafte Bildung von Rücklagen für zukünftige Versorgungsausgaben war eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften.
Als der Finanzierungsfonds 1996 eingerichtet wurde, wurde unsere Landesregierung dafür gelobt. Über die Landesgrenzen hinweg wurde Rheinland-Pfalz als Vorreiter gesehen, die Beamtenversorgung zukunftssicher zu gestalten.
Die Landesregierung sicherte damals zu, es würde nicht dazu kommen, dass diese Gelder dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt werden, sondern nur zur dauerhaften Sicherung der Pensionsansprüche verwendet werden würden.
Nun müssen wir feststellen, dass diese Zusage nicht mehr gilt, sondern das Gleiche passiert, wie in den 90er Jahren in Schleswig-Holstein, als die damalige Ministerpräsidentin Heide Simonis den dortigen Pensionsfond zur Haushaltskonsolidierung vereinnahmte.

Das Vertrauen unserer Kolleginnen und Kollegen ist dadurch erheblich beeinträchtigt, wohl wissend, dass die Klage vor dem Verfassungsgerichtshof nicht von der Landesregierung veranlasst wurde.

Wir bitten zu bedenken, dass mit der Absicht der Landesregierung, den Finanzierungsfond aufzulösen, die Beamtenversorgung wieder einmal in den Blick der Öffentlichkeit gerückt wird.
Die Entscheidung wird wieder dazu führen, dass „ungeneigte Gruppierungen" behaupten werden, die Versorgungslasten fräßen den Staat auf.

Die DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im öffentlichen Dienst fordern die Landesregierung auf, den Finanzierungsfonds zu erhalten und verfassungsgemäß auszugestalten. Die bereits 1996 ins Feld geführten Gründe für die Einführung des Fonds sind unter den Bedingungen der Schuldenbremse aktueller denn je. Auch heute muss es darum gehen, für die heutigen und zukünftigen Versorgungsausgaben Rücklagen zu bilden und dadurch bei den Betroffenen aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern transparent zu agieren und Vertrauen aufzubauen.

Die Überführung der Versorgungsrücklage nach § 3a LFinFG in ein Sondervermögen unter der Verwaltung des Landesamtes für Finanzen wird abgelehnt.

Die sogenannte „Kanther-Rücklage" wird / wurde aus den stattgefundenen Besoldungskürzungen der Jahre 1999 ff aufgebaut. Sie wurde bei ihrer Einführung mit der Maßgabe begründet, diese Maßnahme diene dazu, die zu erwartenden steigenden Versorgungslasten gegen Ende dieses Jahrzehnts „zu untertunneln".

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Rücklagen, wurde ein Beirat gebildet. Durch die Einbindung der Spitzenverbände in diesen Beirat wurde sichergestellt, dass die Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten die Entwicklung der Rücklage transparent und selbstbestimmt begleiten konnten.

Durch die beabsichtigte Auflösung der rechtsfähigen Anstalt wird auch der Beirat aufgelöst.
Damit wird den Gewerkschaften die Möglichkeit entzogen, bei der Verwaltung der Rücklage mitzuwirken. Dies trägt nicht zur erforderlichen Transparenz bei und wird von uns abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf im Detail

Artikel 1
Die Auflösung wird abgelehnt, siehe vorstehende Ausführungen.

Artikel 2

Ziffer 1

Absatz 1
Ablehnung

Absatz 2
Ablehnung in der vorliegenden Form.
Wir fordern mindestens die Einrichtung eines dem alten Beirat gleichwertigen Instruments.

Absatz 4
Ablehnung in der vorliegenden Form.
Die Zuführungen müssen u. E. mindestens auf die Betragshöhe festgelegt werden, die sich aus den Einsparungen der 0,2 %igen Besoldungsabsenkungen ergeben.
Die Zuführung im Jahr 2015 betrug ca. 55 Millionen Euro.
Darüber hinaus sollten weitere Zuführungen nach Maßgabe der Haushalte erfolgen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass, die zwar nicht direkt einbehaltenen, aber doch von den Kolleginnen und Kollegen durch Gehaltskürzungen erbrachten, Beträge gesichert werden.

Artikel 3
Keine Anmerkungen

Artikel 4
Ablehnung aus grundsätzlichen Erwägungen – siehe allgemeine Ausführungen

Artikel 5
Keine Anmerkungen

Mainz, den 27.06.2017